



HESSISCHER LANDTAG

13. 10. 81

Antwort des Hessischen Ministers der Justiz

**auf die Kleine Anfrage der Abg. Meister, Lenz (Hanau),
Gerhold und Geipel (CDU)**

**betreffend Nichteinhaltung der Arbeitspflicht
durch rechtskräftig verurteilte Gefangene
Drucksache 9/5069**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele rechtskräftig verurteilte Gefangene befanden sich am 1. August 1981 in welcher Justizvollzugsanstalt aufgrund einer Verweigerung der Arbeitspflicht nicht im Arbeitsprozeß?

In den nachstehend aufgeführten Justizvollzugsanstalten befanden sich aufgrund schuldhafter Verletzung der Arbeitspflicht nicht im Arbeitsprozeß:

JVA Butzbach	46 Gefangene
JVA Darmstadt	21 Gefangene
JVA Fulda	1 Gefangener
JVA Kassel I	15 Gefangene
JVA Kassel II	1 Gefangener
JVA Schwalmstadt	7 Gefangene
JVA Wiesbaden	7 Gefangene
Zweiganstalt Gießen	7 Gefangene

2. Konnten aufgrund dieser Arbeitsverweigerungen Arbeitsplätze nicht besetzt werden?

Wenn ja: Um wie viele Arbeitsplätze handelte es sich

- a) in sogenannten Eigenbetrieben und
- b) in Unternehmerbetrieben

in den einzelnen Justizvollzugsanstalten?

Aufgrund dieser Arbeitsverweigerungen konnten lediglich in der JVA Darmstadt

5 Arbeitsplätze in den Eigenbetrieben und
7 Arbeitsplätze in den Unternehmerbetrieben

nicht besetzt werden.

3. Welche disziplinarischen Maßnahmen werden gegen arbeitsunwillige Gefangene getroffen?

Bei schuldhafter Verletzung der Arbeitspflicht werden in einigen Anstalten je nach Schwere des Verstoßes

- Verweis,
- Beschränkung der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen,
- Arrest

als Disziplinarmaßnahmen gemäß § 103 Strafvollzugsgesetz verhängt. Arrest wird meist zunächst zur Bewährung ausgesetzt.

Eingegangen am 13. Oktober 1981 · Ausgegeben am 21. Oktober 1981

4. Hält die Landesregierung es mit dem geltenden Recht für vereinbar, wenn bei arbeitsunwilligen Gefangenen in der Regel nicht auf Arbeit beharrt wird?

Welche Überlegungen sprechen für den Standpunkt der Landesregierung?

Nach den Intentionen des Strafvollzugsgesetzes sollen Disziplinarmaßnahmen allein ein geordnetes Zusammenleben und die Sicherheit der Anstalt gewährleisten. Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht verhängt werden, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen. Vor der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen muß Klarheit über ihre erzieherische Wirkung bestehen. Disziplinarmaßnahmen mit vergeltendem Charakter sind ausgeschlossen. Die Landesregierung geht daher davon aus, daß die ihr nachgeordneten Vollzugsbehörden bei der Ahndung schuldhafter Verletzungen der Arbeitspflicht in jedem Einzelfall den pädagogischen Effekt und die Belange des Vollzugs entsprechend berücksichtigen. In ihre Überlegungen hat sie auch einbezogen, daß schuldhafte Verstöße gegen die Arbeitspflicht nach normierten Folgen und Systematik des Strafvollzugsgesetzes nicht ohne Nachteile für den Gefangenen bleiben. Den Arbeitsverweigerer trifft stets eine Beschränkung des Einkaufs von Gegenständen des persönlichen Bedarfs durch den Ausfall von Hausgeld bei Nichtarbeit (§ 22 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 StVollzG). Mit Rücksicht auf den verhaltensbezogenen Blickwinkel wird bei mehrfacher schuldhafter Arbeitsverweigerung eine Verlegung in eine offene Anstalt (§ 10 StVollzG) außer Betracht bleiben müssen. Auch geht der Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG) für ein Jahr verloren. Schließlich können sich Verstöße gegen die Arbeitspflicht auch nachteilig auswirken, wenn das Verhalten des Gefangenen im Vollzug bei einem Antrag auf Strafaussetzung zur Bewährung (§ 57 StGB) gewürdigt wird.

Nach den Erkenntnissen wird die Arbeitspflicht von den ihr unterliegenden Gefangenen in aller Regel auch nicht als problematisch angesehen. Vielmehr sind Arbeitsplätze in den Vollzugsanstalten begehrt. Dies gilt besonders in Zeiten einer ungünstigen Beschäftigungslage. Belegt werden diese Feststellungen durch die zu Frage 1 berichtete verhältnismäßig geringfügige Anzahl der Arbeitsverweigerer und die nach der Antwort auf Frage 2 unbedeutenden Auswirkungen auf die Arbeitsbetriebe.

Bei der dargelegten Sach- und Rechtslage sieht die Landesregierung keinen Anlaß, derzeit auf eine Änderung der in den Anstalten angewandten Praktiken der Ahndung von schuldhaften Verstößen gegen die Arbeitspflicht hinzuwirken.

5. Wäre es aufgrund der von der Landesregierung geübten Praxis dann nicht konsequent, im Bundesrat mit einer Änderung des § 41 (1) des Strafvollzugsgesetzes initiativ zu werden?

Wie begründet die Landesregierung ihren diesbezüglichen Standpunkt?

Die Landesregierung sieht bei der zu Frage 4 dargelegten Situation keinen Anlaß, im Bundesrat einen Initiativantrag zur Änderung des § 41 Abs. 1 Strafvollzugsgesetzes einzubringen.

Wiesbaden, den 29. September 1981

Dr. Günther